

**V e r o r d n u n g**  
**über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Haßfurt (Parkgebührenordnung - PGO)**  
**in der Fassung der Bekanntmachung im Haßfurter Tagblatt vom 28.10.2009:**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) geändert in Verbindung mit § 21 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2008 (GVBl. S. 582) in Verbindung mit Art. 22 und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) erlässt die Stadt Haßfurt folgende

Inhaltsübersicht:

- § 1     Gebührenerhebung, Gebührentatbestand
- § 2     Geltungsbereich
- § 3     Gebührenpflichtige Parkzeit
- § 4     Gebührenhöhe
- § 5     Inkrafttreten

**§ 1**  
**Gebührenerhebung, Gebührentatbestand**

Soweit Parkflächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung (§ 2) mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, ist das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der gebührenpflichtigen Parkzeit (§ 3) nur zulässig, wenn eine Parkuhr, ein Parkscheinautomat oder eine andere Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit läuft. Für das Parken nach Satz 1 werden Gebühren erhoben. Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Straßen, Wege und Parkplätze:

1.     Parkuhrenbereiche:
  - 1.1. Brückenstraße
  - 1.2. Ortsstraße „Obere Vorstadt“ (ohne den in Ziffer 2.4 genannten Bereich)
  
2.     Parkscheinbereiche
  - 2.1. Parkplatz an der Mittelmühle
  - 2.2. Marktplatz
  - 2.3. Hauptstraße
  - 2.4. Parkplatz Obere Vorstadt (südlich der Ortsstraße „Obere Vorstadt“)
  - 2.5. Parkplatz „Floriansplatz“ (nördlich der Ortsstraße „Obere Vorstadt“)
  - 2.6. Bahnhofstraße
  - 2.7. Parkplatz südlich der Güterhalle (Bahnhofsweg)
  - 2.8. Parkplatz an der Güterhalle und am Bahnhofsvorplatz

Der maßgebliche Geltungsbereich ist im Lageplan des Stadtbauamtes vom 19.10.2009, der als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, durch gestrichelte Linien gekennzeichnet.

### § 3 Gebührenpflichtige Parkzeit

Gebührenpflicht besteht werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

### § 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr pro Stellplatz beträgt in den Gebieten nach:

- |    |                         |        |                               |
|----|-------------------------|--------|-------------------------------|
| 1. | § 2 Ziffer 1:           | 0,10 € | je angefangene zwölf Minuten  |
| 2. | § 2 Ziffer 2.1 bis 2.7: | 0,10 € | je angefangene zwölf Minuten. |

(2) Im Gebiet nach § 2 Ziffer 2.8 können Einzel- und/oder zusätzlich Dauerparkscheine gelöst werden. Die Gebührenhöhe ergibt sich nach den Maßgaben der Absätze 2a bis 2f.

(2a) Die Gebühr für einen Einzelparkschein beträgt 0,25 € je angefangene dreißig Minuten bis zu einer max. Parkdauer von vier Stunden und dreißig Minuten.

(2b) Die Gebühr für einen Tag (vierundzwanzig Stunden ab Parkscheinlösung) beträgt 2,50 €.

(2c) Bei einer Parkdauer bis max. fünf Tage beträgt die Gebühr 12,50 €.

(2d) Bei einer Parkdauer von täglich höchstens vier Stunden beträgt die Gebühr für einen

- |    |                                       |         |
|----|---------------------------------------|---------|
| 1. | einen Monat lang gültigen Parkschein  | 12,00 € |
| 2. | sechs Monate lang gültigen Parkschein | 50,00 € |
| 3. | Jahresparkschein                      | 90,00 € |

(2e) Bei einer Parkdauer von täglich höchstens sechs Stunden beträgt die Gebühr für einen

- |    |                                       |          |
|----|---------------------------------------|----------|
| 1. | einen Monat lang gültigen Parkschein  | 15,00 €  |
| 2. | sechs Monate lang gültigen Parkschein | 70,00 €  |
| 3. | Jahresparkschein                      | 120,00 € |

(2f) Bei einer ganztägigen Parkdauer beträgt die Gebühr für einen

- |    |                                       |          |
|----|---------------------------------------|----------|
| 1. | einen Monat lang gültigen Parkschein  | 18,00 €  |
| 2. | sechs Monate lang gültigen Parkschein | 90,00 €  |
| 3. | Jahresparkschein                      | 150,00 € |

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. November 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 31.07.1996 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung vom 16.11.2001 außer Kraft.

Haßfurt, den 27.10.2009



E c k  
1. Bürgermeister